



# MITTEILUNGEN

Nummer 74
3. September 2007

Nachtigallenstraße 19-21, 51147 Köln (Porz-Wahn) . Tel:02203-202077-0 . sekretariat@mkg-koeln.de . www.mkg-koeln.de

# Erstmals Methodentage am MKG

Am kommenden Mittwoch und Donnerstag wird erstmals eine systematische Einführung in methodisches Arbeiten Gegenstand der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 sein. Wir wollen damit eine Verbesserung der Lernkompetenz erreichen. Die Beschränkung auf drei Jahrgangsstufen ist notwendig, weil alle Lehrkräfte eingesetzt sind. In der Zukunft soll dieser Versuch ausgeweitet werden, so dass letztlich alle Schülerinnen und Schüler eine solche methodische Schulung regelmäßig und unabhängig vom Schulfach erhalten.

Für die Jahrgänge 6, 8, 9 und 12 wird ein eigener Plan mit Exkursionen, Wandertagen und methodischen Übungen erstellt. Die Jahrgänge 10 und 13 sind in der Zeit nicht in der Schule. Diese Organisation ist notwendig, weil ein stundenplanmäßiger Unterricht personell nicht sichergestellt werden kann. Soweit Unterricht in der Schule stattfindet, reicht er von der ersten bis zur sechsten Stunde.

Genauere Informationen werden in der Schule durch Mitteilung in den Klassen und durch Aushang bekannt gegeben.

## Daten zur Zuwanderungsgeschichte

Erstmals wurden in diesem Jahr Daten zur Zuwanderungsgeschichte der Schülerinnen und Schüler erhoben, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurden. Erfasst wurde zusätzlich das Jahr der Zuwanderung und die zu Hause vorherrschende Sprache. Damit will das Land eine bessere Information über die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gewinnen. Die Datenerhebung hat ihre Rechtsgrundlage in einer neuen Verordnung vom 14.6.2007. Einzelheiten können über das Sekretariat erfragt werden.

## HILFE

Wer unter den Eltern kann für den Tag der offenen Tür im Januar den Druck oder das Kopieren von rund 400 Blättern DIN A4 beidseitig, schwarz-weiß, übernehmen, ohne dass für die Schule nennenswerte Kosten entstehen? Bitte melden Sie sich telefonisch im Sekretariat oder per Mail.

DANKE!

# Zeugnisnoten für Arbeitsund Sozialverhalten

In Zukunft wird in den Zeugnissen auch die Entwicklung übergreifender sozialer und persönlicher Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler dokumentiert. Damit wird der einheitliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen akzentuiert.

In den künftigen Zeugnisformularen werden die zwei Bereiche Arbeits- und Sozialverhalten mit jeweils drei zugehörigen Kompetenzbereichen aufgeführt. Die Beurteilung des Arbeitsverhaltens erfolgt in den Kompetenzbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit / Sorgfalt sowie Selbstständigkeit. Die Beurteilung des Sozialverhaltens bezieht sich auf die Kompetenzbereiche Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit.

Bewertet werden die sechs Kompetenzbereiche mit den Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend".

Gleichzeitig wird auf allen Zeugnissen, auch auf Abgangs- Bewerbungs- und Abiturzeugnissen die Anzahl unentschuldigter Fehlstunden vermerkt.

# Neue Versicherungsbedingungen für persönliche Sachen in der Schule

Die Stadt hat die Regelungen zur Versicherung von persönlichen Gegenständen in der Schule neu gefaßt. Wir bitten um sorgfältige Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung, damit möglichst keine unversicherte Schadensfälle eintreten.

#### Umfang der Erstattung

# (1) Die Stadt Köln gewährt

Schülem und Schülerinnen in Schulen der Stadt Köln für "persönliche Gegenstände, die für den Schulbetrieb erforderlich sind" (Kleidungsstücke, Unterrichtsmittel o.ä.), Deckungsschutz für Sachschäden. Dieser bezieht sich auf Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Kleidungsstücken und Schulsachen, die Schüler

- a) zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks oder
- b) gelegentlich der Teilnahme an lehrplanmäßigen oder anderen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. gemeinsame sportliche Übungen, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht ablegen, aufbewahren oder abstellen.
- (2) Zu den "persönlichen Gegenständen, die für den Schulbetrieb erforderlich sind" werden nicht gerechnet: Mobiltelephone (Handys), Gameboys, sonstige Spielkonsolen, Geldbörsen, Geldbeträge, EC- und Kreditkarten, Ausweispapiere, Schlüssel, Schmuck, Fotoapparate, Radiogeräte, MP3-Player, Walkman u.ä., motorbetriebene Fahrzeuge, Skateboards, Tretroller, Nierengurte u.ä.
- (3) Die Entschädigungsgrenze für die Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Fahrrädern wird auf 200,00 € je Fall festgelegt. Eine Erstattung bei Diebstahl erfolgt nur, wenn das Fahrrad mit einem Schloss gesichert war.
- (4) Vom Inhalt der abgelegten Kleidungsstücke sind nur in deren Taschen befindliche Halstücher (Schals) und Handschuhe erstattungsfähig. Am Körper getragene Bekleidung ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
- (5) Für Schäden, die sich Schüler untereinander zufügen, haftet die Stadt Köln nicht.

## Ausschlüsse

- (1) Von der Erstattung ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch
- a) vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Geschädigten
- b) Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe.
- (2) Ersatzleistung wird nicht gewährt, soweit eine private Diebstahl- oder eine sonstige Sachversicherung eintritt. Private Versicherungen sind vorrangig zur Schadensregulierung verpflichtet.
- (3) Die Stadt haftet ebenfalls nicht für abhanden gekommene Gegenstände, die vom Lehrpersonal während des Unterrichts in Gewahrsam genommen wurden.

#### Umfang der Ersatzleistung

- (1) Die Stadt Köln ersetzt bei Zerstörung und Verlust den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert. Die Entschädigung beträgt höchstens EUR 200,00 je Schadensfall. Für Taschenrechner werden höchstens EUR 30,00, für Füllfederhalter u.ä. höchstens EUR 15,00 gezahlt.
- (2) Der Anschaffungswert und die Gebrauchsdauer sind, soweit sie nicht durch Kaufbelege nachgewiesen werden können, in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Bei Beschädigung sind zusätzlich die Wiederinstandsetzungskosten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

#### Obliegenheiten im Schadensfall

- (1) Jeder berechtigte Schadensfall ist dem Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Köln, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, 300/2, Tel. 221-22085, rechtsamt@stadt-koeln.de, Fax-Nr. 221-24927, spätestens innerhalb einer Woche über die Schule schriftlich anzuzeigen. Von der Schule wird die Schadensmeldung zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird damit bestätigt, dass das betreffende Schulkind, die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (2) Der Diebstahl einer Sache ist außerdem unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der diesbezügliche Nachweis ist der Schadensmeldung beizufügen.
- (3) Der/die Anspruchsteller/Anspruchsstellerin hat zu beweisen, dass die Sache, für die Ersatz beansprucht wird, in der von ihr behaupteten Beschaffenheit beschädigt oder zerstört worden oder verlorengegangen ist.
- (4) Wird bekannt, wo eine verlorene Sache verblieben ist, so ist das Rechts- und Versicherungsamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der/die Antragsteller/Antragstellerin hat darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, die Sache festzustellen und wiederzuerfangen. Hat das Rechtsund Versicherungsamt die Entschädigung bereits gezahlt, kann es die Abtretung der dem Eigentümer zustehenden Rechte verlangen.
- (5) Verantwortlich für die Erfüllung der Obliegenheiten ist der/die Antragsteller/Antragstellerin.

# Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Durch eine Verletzung der Obliegenheiten werden die Ansprüche nicht verwirkt, jedoch haftet die Stadt nicht für die Beträge, um die sich der Schaden infolge bewusster oder grobfahrlässiger Verspätung der Anzeigen und oder der Benachrichtigung des Rechts- und Versicherungsamt und der erforderlichen Schritte zur Feststellung und Wiedererlangung der Sache vergrößert hat.

# Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht in diesen Hinweisen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.